

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/20000, 19/20600 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gemäß Entwurf eines Zweiten Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 soll im Einzelplan 60 in Kap. 6002 ein Titel mit der Zweckbestimmung „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ mit einem Ansatz von 25 Mrd. Euro geschaffen werden. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel soll durch BMWi bzw.

BAFA erfolgen, nicht verwendete Haushaltsmittel sollten in den Bundeshaushalt zurückfließen.

Das entsprechende Förderprogramm soll laut der derzeit vorliegenden Fassung des dazugehörigen Eckpunktepapiers aus dem BMWi zur „Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden“, dienen (www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-ueberbrueckungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=12). Antragsberechtigt sind demnach „Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.“ Des Weiteren sollen Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb ebenfalls antragsberechtigt sein.

Grundbedingung für die Bewilligung eines Antrags soll eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen infolge der Corona-Krise sein. Diese würde angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen sei. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, seien statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Der Antragsteller dürfe sich außerdem am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

als Voraussetzung für die Bewilligung von Anträgen zum Erhalt der Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen in begründeten Einzelfällen und unter Zugrundelegung von entsprechenden Nachweisen zusätzlich folgende Kriterien mit einzubeziehen:

- a) Auftragsrückgang in den Monaten April und Mai in Verbindung mit Umsatzrückgängen in Höhe von zusammengerechnet 60 Prozent in zwei aufeinander folgenden Monaten (z. B. Mai/Juni bzw. Juni/Juli etc.).
- b) Aufgrund der Pandemiebestimmungen zeitliche Verschiebung und Streckung der Erbringung von Leistungen gemäß zuvor bestätigter Aufträge bzw. Buchungen bei garantierten Preisen in Verbindung mit entsprechenden Gewinnrückgängen aufgrund erhöhter Kosten für die Leistungserbringung nach einem entsprechend zu definierenden Kriterienkatalog.

Berlin, den 30. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Abstellung auf das Erfordernis „Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019“ kann sich in Einzelfällen für Antragsberechtigte als zu eingrenzend erweisen, da sich entweder die aus dem festzustellenden Auftragseinbruch ergebenden Umsätze erst zu einem späteren Zeitpunkt realisieren lassen, oder aber die Auftragsbringung aufgrund neuer Hygiene- und Abstandsregelungen zwar zu gleichen Umsätzen, aber hinsichtlich der zeitlichen Streckung oder der gestiegenen Hygienekosten nur mit Mehraufwand umsetzen lässt und sich entsprechend gesunkene Gewinne bzw. Überschüsse in der Gewinn-Verlust-Rechnung erst später ablesen lassen. Als Beispiel für zeitlich versetzte Umsatzeingänge gelten Gesundheitshandwerke, die Abrechnungen mit Krankenkassen erst nach Auftragseingang und entsprechender Bewilligung einer Antragstellung durch die zuständigen Sozialversicherungen vornehmen können. Höhere Kosten bei gleichen Umsätzen haben z. B. Bildungsträger, die vertraglich gebuchte Kurse erst zu einem späteren Zeitpunkt und unter kostenintensiveren Bedingungen abhalten und ihre Preise garantieren müssen, aber in Folge entsprechenden Mehraufwand bei Personal und eingesetztem Material haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Mindereinnahmen ist im Vergleich zur geltenden Rechtslage im Haushalt nicht zu rechnen. Sobald die vorhandenen Mittel erschöpft sind, endet die Förderung. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Bundeshaushalt zurück.

